

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 612 Abs. 1; §§ 162, 313

Leitsätze:

1. Der Arbeitnehmer, der sich die Hofübergabe als Vergütung für landwirtschaftliche Dienste versprechen läßt, hat später kein Wahlrecht zwischen Erfüllung seiner Vergütungserwartung und üblicher Vergütung nach § 612 Abs. 1 BGB (Geldlohn).
2. Wenn der Arbeitnehmer selbst ohne zureichenden sachlichen Grund die Hofübernahme ablehnt, kann er sich nicht auf das Ausbleiben der Vergütung berufen und Geldlohn fordern.
3. Ein solcher sachlicher Grund liegt dann nicht vor, wenn die angebotene Hofübergabe nur unwesentlich von dem Versprechen abweicht, auf das sich die Vergütungserwartung gründet.

Aktenzeichen: 5 AZR 365/77

Urteil des BAG vom 20. September 1978 LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 365/77

8 Sa 827/76 München

Verkündet am
20. September 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 20. September 1978 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Halberstadt für Recht erkannt:

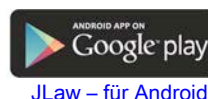
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 16. Dezember 1976 - 8 Sa 827/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin eines Bauernhofes mit einer Grundfläche von ca. 140 Tagwerk (= ca. 46 ha) einschließlich etwa 70 Tagwerk Wald. Der am 22. September 1934 geborene Kläger ist der Sohn der Beklagten. Er ist ledig und lebte auf dem Bauernhof im elterlichen Haushalt. Seine Eltern verpachteten ihm ab 1. November 1968 den landwirtschaftlichen Betrieb und bezogen selbst das gesetzliche Altersgeld für Landwirte. Der Vater des Klägers starb Ende des Jahres 1974. Zum 30. April 1975 kündigte der Kläger das bis zum 30. Juni 1977 vereinbarte Pachtverhältnis fristlos und verließ den Hof.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die für landwirtschaftliche Arbeiter übliche Vergütung für die Zeit vom 1. Oktober 1949 - nach Vollendung des 15. Lebensjahres - bis 30. April 1968. Er hat hierzu vorgetragen:

Seit seiner Kindheit habe er sämtliche im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern anfallenden Arbeiten erledigt; dabei habe er im Sommer etwa 12 bis 13 Stunden, im Winter etwa 8 Stunden täglich gearbeitet. Er habe diese Arbeiten verrichtet, weil die Eltern ihm die Übergabe des Hofes versprochen hätten. Seit dem Tode des Vaters hätten sich die persönlichen Verhältnisse der Parteien jedoch zunehmend verschlechtert. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses habe die Beklagte das gesamte Vieh weggegeben. Der Kläger könne nicht mehr damit rechnen, daß ihm der Hof übergeben werde. Die Beklagte schulde ihm daher die übliche Vergütung, wie sie sich aus den Tarifverträgen für landwirtschaftliche Arbeiter ergebe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 31.768,75 DM
zu zahlen.

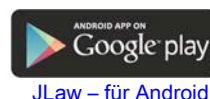
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:

Der Kläger habe die ihm mehrfach angebotene Übernahme des Bauernhofes abgelehnt, weil er die dabei gestellten Bedingungen der Beklagten nicht akzeptieren wollte. Unter anderem habe er

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

einmal die Übernahme ausgeschlagen, weil die Beklagte lediglich ca. drei Tagwerk Wald für sich behalten wollte. Der Kläger habe damit selbst die Hofübergabe vereitelt.

Vorsorglich hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger hat hierzu erwidert:

Die Bedingungen, unter denen ihm die Hofübernahme angeboten worden sei, seien für ihn unzumutbar gewesen. Zunächst hätten die Eltern im Jahre 1965 die Hofübergabe von seiner Heirat abhängig gemacht, wobei sie ihm sehr massiv in die Partnerwahl hineingeredet hätten. Im Jahre 1974 habe ihm sein damals schon kranker Vater die Hofübergabe unter der Bedingung angetragen, daß seine Nichte E den Hof erhalten solle, falls er - der Kläger - unverheiratet bliebe und keine eigenen Kinder hätte. Außerdem sollten bei etwaigen Grundstücksverkäufen seine vier Geschwister den gleichen Anteil am Verkaufserlös erhalten wie er, so daß ihm nur ein Fünftel des Kaufpreises verblieben wäre; dieser Anteil hätte aber nicht ausgereicht, um das für die notwendige Modernisierung des Betriebs benötigte Kapital zu erhalten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat geprüft, ob dem Kläger ein Anspruch unter dem Gesichtspunkt der fehlgegangenen Vergütungserwartung nach § 612 BGB zustehe. Dabei hat es unterstellt, daß die sonstigen Voraussetzungen, von denen ein nachträglicher Lohnanspruch abhängt, erfüllt seien. Ein solcher Anspruch sei aber allein deswegen nicht gegeben, weil der Kläger die ihm unter

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zumutbaren Bedingungen angebotene Hofübernahme ausgeschlagen und damit die Erfüllung der Vergütungserwartung selbst vereitelt habe. Das Verlangen auf Lohnzahlung erweise sich in einem solchen Falle als unzulässige Rechtsausübung.

Diese Begründung hält im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand.

2. Die Eigenart der Fälle, für die das Bundesarbeitsgericht das Rechtsinstitut der fehlgegangenen Vergütungserwartung entwickelt hat, liegt u.a. darin, daß als Gegenleistung für geleistete Dienste die Übergabe eines Vermögens oder Vermögensbestandteils in Aussicht gestellt wird, ein rechtswirksamer Anspruch hierauf jedoch noch nicht begründet wird. Im vorliegenden Falle fehlt es zur rechtswirksamen Verpflichtung an der gesetzlich vorgeschriebenen Form der notariellen Beurkundung (§ 313 Satz 1 BGB). Trotz dieses fehlenden Rechtsanspruchs auf Gegenleistung soll der Arbeitnehmer nicht schutzlos bleiben, sondern im Falle der Nichterfüllung seiner Vergütungserwartung ersatzweise nach § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung erhalten (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit AP Nr. 13 und 15 zu § 612 BGB [zu 2 c bzw. 4 der Gründe]; vgl. zuletzt AP Nr. 29 zu § 612 BGB [zu 1 der Gründe]).

Aus dieser Rechtsprechung kann der Kläger jedoch kein Wahlrecht zwischen Erfüllung seiner Vergütungserwartung und üblicher Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB herleiten. Der letztgenannte Anspruch steht ihm vielmehr erst dann zu, wenn die atypische Vergütung, auf die sich der Arbeitnehmer selbst eingelassen hat, durch Gründe vereitelt wird, die er nicht zu vertreten hat. Nur dann kann von einem schutzwürdigen Vertrauen des Arbeitnehmers in die Erfüllung seiner Vergütungserwartung gesprochen werden. Wer selbst den Eintritt eines erwarteten Erfolges ohne zureichenden sachlichen Grund verhindert, kann sich zu seinen Gunsten nicht auf das Ausbleiben des Erfolgs berufen und daraus Rechtsfolgen herleiten. Dies ist ein aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitetes allgemeines Rechtsprinzip, das auch in § 162 BGB Ausdruck gefunden hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob der Kläger den Eintritt des Erfolgs - hier also die Übergabe des Hofes - selbst vereitelt hat. Dies setzt voraus, daß ihm die Hofübernahme so angeboten wurde, wie es der ihm gegebenen Zusage entspricht. Sollte dagegen das Angebot hiervon wesentlich zu seinen Ungunsten abweichen, wäre seine Vergütungserwartung fehlgegangen und er könnte nach § 612 Abs. 2 BGB die Zahlung der üblichen Vergütung verlangen.

Das Landesarbeitsgericht hat, indem es die Behauptungen des Klägers über das Versprechen der Hofübergabe als wahr unterstellte, eine derartige wesentliche Abweichung des Angebots von der Zusage verneint. Hierbei hat es als erwiesen angesehen, daß dem Kläger unter mehreren Vorschlägen auch ein Angebot gemacht wurde, bei dem die Übergeber des Hofes lediglich drei Tagwerk Wald zurückbehalten wollten. Auch diesen Vorschlag habe der Kläger abgelehnt.

Gegen diese tatsächliche Feststellung hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben. Sie setzt sich nur damit auseinander, ob die übrigen Angebote zumutbar waren oder nicht. Darauf kommt es aber nicht an. Es reicht aus, wenn dem Kläger ein Angebot unterbreitet wurde, das der Zusage im wesentlichen entsprach.

Das war hier, worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hingewiesen hat, zumindest bei dem erwähnten Angebot der Fall. Dieser Vorschlag wich nur unwesentlich von der behaupteten Zusage ab. Die von den Eltern zurückbehaltenen drei Tagwerk Wald stellen bei einer Gesamtfläche von 140 Tagwerk, einschließlich 70 Tagwerk Wald, nur einen geringfügigen Teil dar. Seine Abtrennung hätte, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend feststellt, die Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Hofes nicht geschmälert und hätte sich auch im Rahmen dessen gehalten, was bei Hofübergaben üblich ist. Der Kläger hatte daher keinen zureichenden sachlichen Grund, dieses Angebot auszuschlagen. Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der üblichen Vergütung steht ihm daher nicht zu.

gez.: Dr. Heither

Dr. Fenge

Triebfürst

Dr. Gundelach

Halberstadt

